



Sachstand

Dienstaufsicht von Richtern auf Lebenszeit

EZPWD-Anfrage #3067

Dienstaufsicht von Richtern auf Lebenszeit

EZPWD-Anfrage #3067

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 040/16
Abschluss der Arbeit: 3. März 2016
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutz, Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Beantwortung der Fragen im Einzelnen	4
2.1.	Dienstaufsicht von Richtern auf Lebenszeit	4
2.2.	Modalitäten der Aufsicht	4
2.3.	Mögliche Sanktionen der Dienstaufsicht	5

1. Einleitung

Auf die EZPWD-Anfrage aus Georgien hin werden Art und Umfang der Dienstaufsicht von Richtern auf Lebenszeit in Deutschland beschrieben.

2. Beantwortung der Fragen im Einzelnen

2.1. Dienstaufsicht von Richtern auf Lebenszeit

Frage 1: Does a special supervising unit check the work of judges for life?

Die richterliche Dienstaufsicht ist durch das Deutsche Richtergesetz (DRiG)¹ geregelt. Hierin bestimmt Paragraph 26 den Rahmen, innerhalb dessen die Dienstaufsicht von Richtern stattfindet. Zu beachten ist, dass die Kontrolle der richterlichen Arbeit strikt durch den in Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes² niedergelegten verfassungsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit determiniert wird. § 25 DRiG gibt dieses Verfassungsprinzip wortgetreu wieder und bekräftigt so seine Geltung für die richterliche Dienstaufsicht. Gegenstand der Aufsicht ist die Arbeit eines Richters daher nur, soweit sie nicht seine Rechtsprechung betrifft.³

Die Dienstaufsicht findet durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten statt. Eine eigenständige, institutionalisierte Organisationseinheit innerhalb der Gerichte gibt es hierfür nicht.

2.2. Modalitäten der Aufsicht

Frage 2: If yes, does the supervising unit control their activities permanently or periodically?

1 Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (Stand: 31. August 2015), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/drig/index.html>; in englischer Sprache verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_drig/index.html (Stand: Die Übersetzung berücksichtigt die Änderung(en) des Gesetzes durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160). Der Stand der deutschsprachigen Dokumentation kann aktueller sein [letzter Zugriff: 1. März 2016]).

2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist (Stand: 23. Dezember 2014), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/>; in englischer Sprache abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html (Stand: Die Übersetzung berücksichtigt die Änderung(en) des Gesetzes durch Gesetz vom 11.7.2012 (BGBl. I S. 1478). Der Stand der deutschsprachigen Dokumentation kann aktueller sein [letzter Zugriff: 1. März 2016]).

3 Vgl. dazu Nomos-Kommentar-*Staats*, § 26 DRiG, Rn. 1 f.

Der Dienstvorgesetzte führt die ständige Dienstaufsicht. Konkrete Untersuchungen oder Maßnahmen werden jedoch nur anlassbezogen eingeleitet.

2.3. Mögliche Sanktionen der Dienstaufsicht

Frage 3: In addition, what may be consequences of such supervision?

Es besteht kein abschließender Katalog von Maßnahmen der Dienstaufsicht. § 26 Absatz 2 DRiG nennt insbesondere Vorhalt und Ermahnung als mögliche Konsequenzen der Verletzung richterlicher Amtspflichten.⁴ Praktische Relevanz hat vor allem die dienstliche Beurteilung.

Neben solchen Maßnahmen der Dienstaufsicht kennt das Gesetz so genannte Disziplinarmaßnahmen. Hierfür verweisen die §§ 46 und 71 DRiG auf das Disziplinarrecht der Beamten. Dieses wird für Richter wiederum modifiziert durch §§ 62 Absatz 1 Nr. 1, 63, 64 DRiG und §§ 78 Nr. 1, 81 – 83 DRiG.

Ende der Bearbeitung

⁴ Nomos-Kommentar-*Staats*, § 26 DRiG, Rn. 7 f.